

WPK aktuell

Kammerversammlung online

Aktuelle Entwicklungen bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

WP/StB Axel **Kunellis**
Vorsitzender Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK

Übersicht

- 1. Womit befasst sich der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK?**
- 2. Welche Nachhaltigkeitsberichte sind zu prüfen?**
- 3. Wer darf gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen?**
- 4. Wer wird als Nachhaltigkeitsprüfer registriert?**
- 5. Wie können die Fortbildungsinhalte ausgestaltet werden?**
- 6. Nach welchen Standards soll die Prüfung erfolgen?**

1. Womit befasst sich der Ausschuss Nachhaltigkeit?

1. Womit befasst sich der Ausschuss Nachhaltigkeit?

- **Gründung und Aufgaben** des Ausschusses laut Beiratsbeschluss vom 2. Juni 2023:
insb. Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens sowie Klärung von künftigen Anwendungs- und Umsetzungsfragen für die Praxis
- ASN umfasst den Präsidenten der WPK und bis zu 6 Beiratsmitglieder
- Insgesamt bisher 8 Sitzungen
- Schwerpunkte der bisherigen **Tätigkeit**:
 - Erarbeitung von Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der CSRD, laufende Aktualisierung auf der WPK-Webseite
 - Mitgliederinformation zum Thema Nachhaltigkeit in WPK aktuell am 28. November 2023
 - Mitwirkung an der Kommentierung des CSRD-UG seitens der WPK
 - Beschreibung von Fortbildungsinhalten zwecks Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer im Rahmen der Bestandsschutzregelung

2. Welche Nachhaltigkeitsberichte sind zu prüfen?

2. Welche Nachhaltigkeitsberichte sind zu prüfen?

- **Alle gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichte**, die gemäß § 289b HGB-E bzw. §§ 315b HGB-E zu erstellen sind, unterliegen auch der Prüfungspflicht gemäß § 324b Abs. 1 und 2 HGB-E.
- Aufstellungspflicht nach folgender **zeitlicher Staffelung**:

2024	2025	2026
Große kapitalmarkt-orientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern (i.d.R. bereits bisher von der NFRD betroffen)	Große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften	Kapitalmarkt-orientierte kleine und mittelgroße Unternehmen
Geschätzt ca. 500 Unternehmen in Deutschland	Geschätzt bis zu 15.000 Unternehmen, abhängig von Befreiungsvorschriften (z.B. von Unternehmen im Konzernverbund)	Opt-Out-Möglichkeit bis 2028

3. Wer darf gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen?

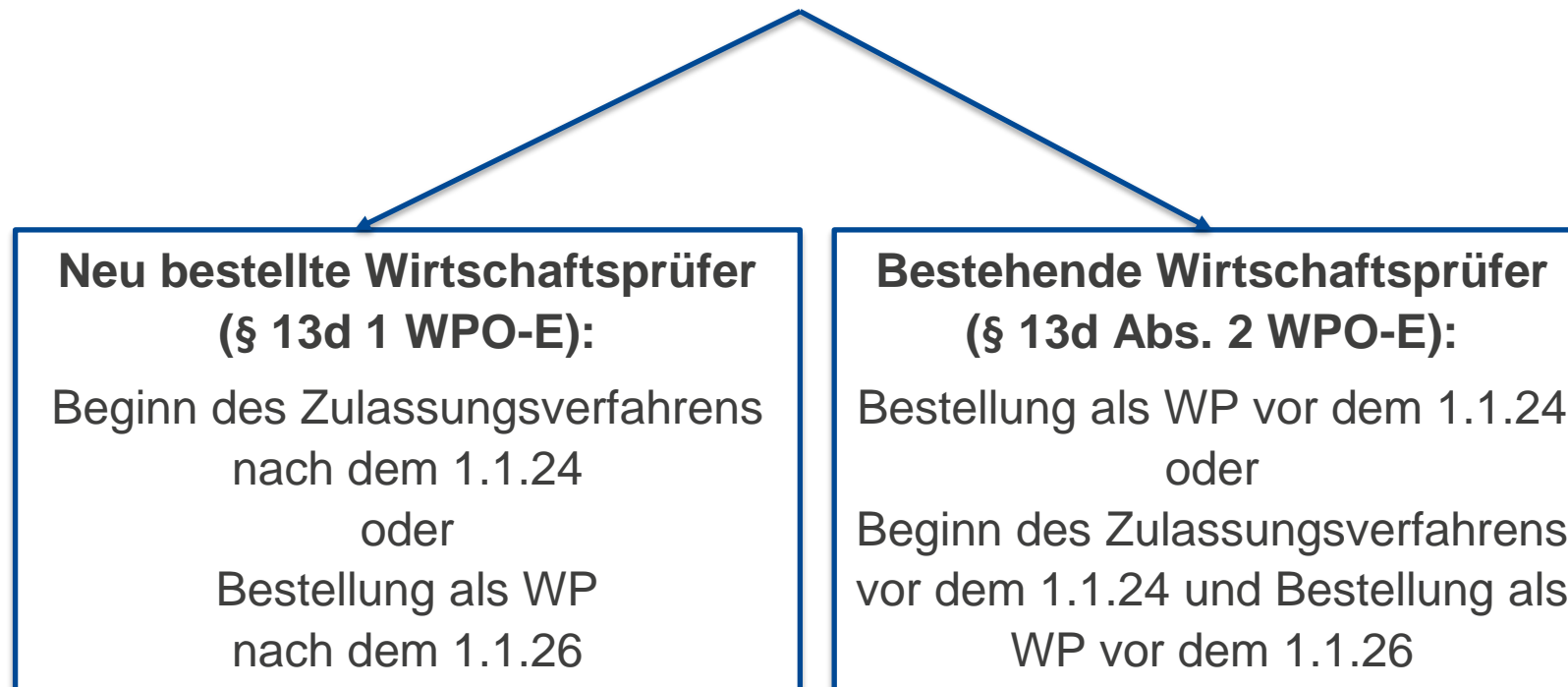
3. Wer darf gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen?

- Laut Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD vom 22.3.2024 **nur Wirtschaftsprüfer** (Verweis auf § 319 HGB in § 324e Abs. 1 HGB-E)
Voraussetzung: Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer bei der WPK
- **Auch der Abschlussprüfer des Unternehmens** kann Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein
- **Übergangsregelung** für vor dem 1.1.2025 beginnende Geschäftsjahre (Abs. 1a des 2. in das EGHGB einzufügenden Artikels):
Wird der Abschlussprüfer vor Inkrafttreten des CSRD-UG bestellt, gilt er auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts (gesetzliche Fiktion), wenn kein anderer Nachhaltigkeitsprüfer bestellt worden ist.
Vorschlag der WPK: sollte dauerhafte Regelung werden
- **Unterzeichnung** der Prüfungsvermerke:
nur durch Wirtschaftsprüfer (Anpassung von § 32 WPO-E),
dies gilt auch bei Doppelzeichnung; d.h. keine Unterzeichnung durch einen WP mit einem Nicht-WP möglich

4. Wer wird als Nachhaltigkeitsprüfer registriert?

4. Wer wird als Nachhaltigkeitsprüfer registriert?

- **Registrierung bei der WPK** erforderlich – erst nach Inkrafttreten des CSRD-UG möglich
- sofern **Anträge** bereits vorher gestellt werden können, wird die WPK rechtzeitig darüber informieren
- 2 unterschiedliche **Regelungen für die Registrierung:**



4. Wer wird als Nachhaltigkeitsprüfer registriert?

Neu bestellte Wirtschaftsprüfer:

- Bestehen der **zusätzlichen Prüfung** nach § 13c Abs. 1 WPO-E (schriftlich und mündlich)
- Inhalt: die in § 24b Abs. 2 WiPrPrüfV-E genannten Sachgebiete
- Mindestens **achtmonatige praktische Ausbildung** im Rahmen der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder von anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen
- **WPK** spricht sich **für einheitliches Examen** aus:
alle WP sollen auch Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen;
keine Spaltung des Berufsstands

4. Wer wird als Nachhaltigkeitsprüfer registriert?

Bestehende Wirtschaftsprüfer („Grandfathering“):

- **Registrierung** als Nachhaltigkeitsprüfer **auf Antrag**
- Voraussetzung laut RefE:
Nachweis der **Teilnahme an einer Fortbildung**, durch die die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt wurden
- **WPK** spricht sich **für die 1:1-Umsetzung der CSRD** aus:
Erwerb der Kenntnisse „im Wege der kontinuierlichen Fortbildung“, nicht als zeitliche Voraussetzung für die Registrierung;
Fortbildung könnte demnach auch nachgelagert erfolgen
- Weiteres Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten
- **Fortbildung** muss die in § 24b Abs. 2 WiPrPrüfV-E genannten **Inhalte** umfassen

5. Wie können die Fortbildungsinhalte ausgestaltet werden?

5. Wie können die Fortbildungsinhalte ausgestaltet werden?

Die **vier Themengebiete** für das WP-Examen (§ 24b Abs. 2 WiPrPrüfV-E) gelten gemäß § 13d Abs. 2 WPO-E auch für die Fortbildung zwecks Registrierung der bestehenden WP:

1. **Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte**
2. **Nachhaltigkeitsanalyse**
3. **Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten**
4. **Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten**

Diese Themengebiete können nach Ansicht der WPK wie folgt inhaltlich ausgestaltet werden:
(vgl. Frage 12 der Fragen und Antworten zur Umsetzung der CSRD)

5. Wie können die Fortbildungsinhalte ausgestaltet werden?

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

- Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
- Überblick über die Kerninhalte der EU-Taxonomie-Verordnung
- Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF

5. Wie können die Fortbildungsinhalte ausgestaltet werden?

2. Nachhaltigkeitsanalyse

- Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit); Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities - IRO)
- Übergangsplan im Bereich Klimaschutz; ggf. ergänzend Resilienzanalyse

5. Wie können die Fortbildungsinhalte ausgestaltet werden?

3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

- Verfahren, mit denen das Unternehmen ermittelt, wie es mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgeht, sie verhindert, mindert und darüber Rechenschaft ablegt (Sorgfaltspflicht)
- Ausgestaltung und Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
- Due-Diligence-Prozess des Unternehmens im Hinblick auf die Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Bewertung von deren Wesentlichkeit
- Prozess der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

5. Wie können die Fortbildungsinhalte ausgestaltet werden?

4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (z.B. ISAE 3000 Revised)
- Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards bzw. als in der Zwischenzeit zu verwendender Standard
- Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit, Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers.

6. Nach welchen Standards soll die Prüfung erfolgen?

6. Nach welchen Standards soll die Prüfung erfolgen?

- CSRD verpflichtet die **EU-Kommission, Standards für die Prüfung** gesetzlicher Nachhaltigkeitsberichte zu erarbeiten:
 - spätestens am 1. Oktober 2026 für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit
 - nach einer Bewertung der Machbarkeit spätestens am 1. Oktober 2028 für die Prüfung mit hinreichender Sicherheit
- **Momentan in der Praxis** vorwiegend angewandter Standard:
ISAE 3000 (Revised) – Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Financial Statements
 - Allgemein anwendbarer Standard
 - Kann Grundlage für Beurteilung mit hinreichender als auch begrenzter Sicherheit sein

6. Nach welchen Standards soll die Prüfung erfolgen?

- **Voraussichtlich künftig** anwendbarer (internationaler) Standard:
ISSA 5000 - International Standard on Sustainability Assurance:
 - Gegenwärtig als Entwurf, soll noch 2024 verabschiedet werden
 - Eigenständiger Standard
 - Für Prüfungsurteile mit begrenzter ("limited") und hinreichender ("reasonable") Prüfungssicherheit
 - Soll für alle Arten von Nachhaltigkeitsinformationen nach sämtlichen denkbaren Rahmenwerken gelten
 - ED ISSA 5000 ist noch im Entwurfsstadium und wird vor der endgültigen Verabschiedung noch geändert.

Es bleibt abzuwarten, ob die EU-Kommission eigene oder ergänzende Anforderungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten entwickelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
